

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 95 (1986)
Heft: 1: Den Frieden wagen

Artikel: Frieden! Welchen Beitrag leistet das Rote Kreuz? : Nie mehr Krieg
Autor: Aebi, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GRUNDSÄTZLICHES

Von Beat Aebi

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts haben sich seit der Gründung des Roten Kreuzes 1863 nicht verändert. Das Recht selbst hat sich jedoch entwickelt und ist heute auf mehr Menschen und Kategorien von Menschen in mehr Konfliktsituationen anwendbar. Das humanitäre Völkerrecht – heute umfasst es die rund 600 Artikel der vier Genfer Konventionen sowie der beiden Zusatzkonventionen – kann mit einem starken, feinmaschigen Sicherheitsnetz verglichen werden. In Kriegszeiten soll es jene schützen, die am Kampf nicht beteiligt sind.

1864: Visionäre Genfer Konvention

Um diese Entwicklung zu verstehen, müssen wir zu den Anfängen zurückkehren. Das 19. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch den Anspruch der modernen Nationalstaaten auf absolute Souveränität und den Anspruch auf Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Rechtliche Grundsätze und Verträge wurden zwar beachtet, aber – wie Max Huber, einer der früheren IKRK-Präsidenten, unterstrich, jeder Staat nahm für sich das uneingeschränkte Recht in Anspruch, zu entscheiden, ob er zum letzten Mittel des Krieges greifen sollte. Gleichzeitig setzte eine Gegenbewegung ein: der Wiener Kongress von 1815 brachte zwei Neuerungen, die einen starken Einfluss auf das Völkerrecht gewannen, nämlich das «Internationale Flussrecht» als Vorläufer multinationaler Organisationen und die Erklärung gegen die Sklaverei, die erstmals internationalen Abkommen eine humanitäre Dimension gab. Vor diesem Hintergrund eines im Grunde immer ungezügelteren nationalen Egoismus muss die Neuartigkeit und Kühnheit der Genfer Konvention von 1864 beurteilt werden.

Als Henry Dunant 1859 sich eher zufällig am Tag einer blutigen Schlacht in Solferino aufhielt, war er nicht so sehr von der grossen Zahl der Gefallenen betroffen als vielmehr von den Tausenden und Aber-tausenden von verwundeten Soldaten, die lange, nachdem die Schlacht geschlagen und entschieden war, ohne jede Pflege litten und starben. Dar-

aus entstand seine Idee, in jedem Land eine Vereinigung von Zivilpersonen zu bilden, die schon in Friedenszeiten sich ausbildeten und später auf den Schlachtfeldern den verwundeten Soldaten Hilfe bringen sollten.

Die Genfer Konvention von 1864 besteht lediglich aus 10 Artikeln. Der verwundete Soldat, der nicht mehr imstande ist zu kämpfen, steht unter Schutz und muss gepflegt werden: jene, die speziell für die Hilfe für Verwundete ausgebildet worden sind, sind ebenfalls zu schützen. Zu diesem Zweck sollten sie ein klar erkennbares Schutzzeichen tragen: ein rotes Kreuz auf

die mit ihm zusammenarbeiten, teilten diesen Wunsch. Es gehört indes zur Barmherzigkeit, auch der Wahrheit ins Gesicht zu sehen. Krieg war eine traurige Realität, die nicht wegzudiskutieren war, und so taten die Verantwortlichen, was zu tun möglich war: sie taten etwas für die Opfer des Krieges! Um weiter mit Max Huber zu sprechen: es zeugt von der Weisheit und politischen Weitsicht der Männer von 1863 und 1864, dass sie sich auf das Naheliegende konzentrierten. Dies und die Logik und Einfachheit der Idee führten zur universellen Anerkennung durch alle Nationen. Die Entwicklung des moder-

sich der Völkerbund mit grossem Eifer zu eigen machte.

Nur nebenbei sei das Genfer Protokoll von 1927 erwähnt, das sich gegen die Massenvernichtungswaffen jener Zeit («B» und «C»-Waffen) wandte, und zwar – wohlgerne – noch vor Beginn des Zweiten Weltkrieges.

Nach dem Schrecken des Zweiten Weltkrieges war es nur folgerichtig, dass sich die Vereinten Nationen mit dem Thema des Friedens als vordringlicher Aufgabe auseinanderzusetzen begannen.

In der grossen Zeitspanne entwickelten sich das «Genfer Recht» wie auch das Bewusstsein um die Bedeutung des Friedens innerhalb des Roten Kreuzes in einer faszinierenden Weise. Einmal mehr sollte die humanitäre Tätigkeit der Entwicklung des humanitären Völkerrechts vorausseilen, das heisst, auf dem Schlachtfeld geschah etwas, wofür die entsprechenden rechtlichen Instrumente noch gar nicht geschaffen waren. Nehmen wir als Beispiel den deutsch-französischen Krieg von 1870/71:

Auf die Nachricht des Herannahens der preussischen Armee reagierte die französische Zivilbevölkerung, indem sie weisse Bettlaken über Fenstergesimse und Balkone hängte, auf denen in Eile ein rotes Kreuz aufgemalt war, denn rechtlich gesehen war es damals noch nicht möglich, die Zivilbevölkerung auf diese Weise zu schützen. Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes war nur dazu bestimmt, jenen Schutz zu gewähren, die Verwundeten im Felde Beistand leisteten. Etwas Ähnliches geschah 1914: französische und deutsche Kriegsgefangene, die ihren Familien Nachrichten zukommen lassen wollten, adressierten sie spontan an das «Rote Kreuz in Genf». Die Kriegführenden konnten weder Post austauschen noch den in ihrer Gewalt sich befindenden Kriegsgefangenen Hilfssendungen von «feindlichen Familien» zukommen lassen. Diese Gefangenen wandten sich somit, mit der Zustimmung der Macht, in deren Gewalt sie sich befanden, an eine dritte Partei, nämlich an das Genfer Komitee, das sich damit in einer Rolle als neutraler Mittler oder Zwischenträger fand. Auf

Frieden! Welchen Beitrag leistet das Rote Kreuz?

Nie mehr Krieg

Von Napoleon erzählt man, er habe – wohl um die grossen Verluste an Menschenleben in einer für ihn siegreichen Schlacht zu rechtfertigen – gesagt: Soldaten seien dazu da, getötet zu werden. In Kriegszeiten ist es nicht illegal, wenn ein Soldat gegnerische Soldaten tötet; indessen – und das ist die zentrale Regel des humanitären Völkerrechts – darf er nur Soldaten töten, genauer: nur solche, die kampffähig sind oder den Kampf nicht aufgegeben haben. Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet somit zwischen Menschen, die in einem bewaffneten Konflikt angegriffen werden dürfen, und Menschen, die durch dieses humanitäre Völkerrecht geschützt sind.

weissem Grund, die Umkehrung des Schweizerkreuzes.

Wie Max Huber unterstrich, stellt diese Konvention von 1864 einen Meilenstein in der Kriegführung dar: Schutz hat Vortritt vor den Sachzwängen des Krieges. Dazu kommt, dass das Ziel nicht in der Wahrung der Interessen der Staaten bestand, sondern darin, ihnen humanitäre Pflichten aufzuerlegen. Die Neutralisierung des medizinischen Personals und der Einrichtungen zog eine Linie um eine Art geschützte Zone, die mit dem Roten Kreuz markiert war. So etwas hatte es vorher in Kriegszeiten noch nie gegeben.

Beginn des modernen humanitären Völkerrechts

Henry Dunant war Pazifist und glaubte nicht an den Krieg. Sein inniger Wunsch war, den Krieg abzuschaffen, und jene,

nen humanitären Völkerrechts, das durch die Genfer Konvention von 1864 eingeleitet wurde, ist so interessant, dass eine kurze Darstellung gerechtfertigt ist. Die Genfer Konvention führte um die Jahrhundertwende zu den Haager Konventionen, einem Gesetzeswerk, das die Regeln der Kriegführung zu Lande umschreibt, die Kriegführung und ihre Methoden als solche beschränkt und ebenfalls den Schutz von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung vorsieht. Diese Regeln sind nicht in einer eindeutigen und autoritären Form abgefasst. In den Jahren vor Sarajewo versuchte die amerikanische Regierung in einer Reihe von Vereinbarungen, die (westlichen) Staaten dahin zu bringen, ihre Beschwerden einer unparteiischen Untersuchungsinstanz zu unterbreiten – eine Idee, die



Die erste Rotkreuz-Friedenskonferenz, von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften angeregt, fand 1975 in Belgrad, auf Einladung des jugoslawischen Roten Kreuzes, statt. Bei der zweiten Friedenskonferenz, die auf Initiative des schwedischen und des finnischen Roten Kreuzes organisiert wurde, war das IKRK stark an den Vorbereitungsarbeiten mitbeteiligt. Die Friedensinsel Aaland und Stockholm waren Schauplätze des Geschehens.

der Grundlage dieser Neutralität entwickelte das IKRK eine weitgespannte Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen. Seine Delegierten besuchten Hunderte von Gefangenenlagern und setzten sich für Verbesserungen im Bereich der Ernährung, Bekleidung, Behandlung und Unterkünfte ein. Millionen von Botschaften zwischen Kriegsgefangenen und ihren Familien wurden über den zentralen Suchdienst in Genf geleitet. Für viele bedeuteten diese Botschaften den Unterschied zwischen unerträglicher Ungewissheit und erträglicher Trennung. Zehn Jahre nach dem Ersten Weltkrieg verankerte eine neue Übereinkunft den Schutz der Kriegsgefangenen. Die grosse Bedeutung und Wirksamkeit dieser Konvention von 1929 erwies sich im Zweiten Weltkrieg; die Signatarstaaten waren nun verpflichtet, jene Verhaltensregeln zu beachten, denen sich eine Generation früher freiwillig unterworfen hatte.

Schutz der Zivilbevölkerung

Eines der tragischsten Kapitel der Geschichte des humanitären Völkerrechts ist der Schutz der Zivilbevölkerung. Während Jahren arbeitete das IKRK am Entwurf für eine neue Konvention und die Einberufung einer diplomatischen Konferenz, die für 1940 geplant war. Sie kam nicht zu-

stande. Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges litt die Zivilbevölkerung in einem unvorstellbaren Ausmass. Das neue Rechtsinstrument, die vier Genfer Konventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege, wurde 1949 verabschiedet. Gleichzeitig wurde der Anwendungsbereich dieses und der drei früheren Konventionen ausgeweitet, um – wenn auch ohne zwingenden Charakter – Kriege nichtzwischenstaatlicher Natur miteinzubeziehen.

Der Schutz der Zivilbevölkerung im ersten der beiden Zusatzprotokolle hat sich ein wesentliches Stück weiterentwickelt. Es erfüllt mit Sorge, dass derzeit erst knapp 50 Staaten diesem wichtigen neuen Rechtswerk beigetreten sind oder es ratifiziert haben. So haben bisher nur 7 europäische Länder (in zeitlicher Reihenfolge: Jugoslawien, Schweden, Finnland,

Norwegen, die Schweiz, Dänemark und Österreich) dieses Protokoll unterzeichnet.

Wenn jedoch das humanitäre Völkerrecht wirksam sein soll, so muss es universal sein – so universal wie die Genfer Konventionen selbst.

Schutz der politischen Häftlinge

Es war nur eine Frage der Zeit, wie auch der Mittel und der Gelegenheit, dass die humanitäre Tat – ich unterstreiche Tat – sich auf einen weiteren Bereich menschlichen Leidens zu erstrecken begann: die politische Haft. Ohne Grundlage in einem internationalen Abkommen, lediglich gestützt auf seine Statuten, die sein Initiativrecht als neutraler Mittler in Situationen begründen, die erfahrungsgemäss dazu führen, dass Menschen aus politischen Gründen inhaftiert und als Feinde ihres eigenen Staates angesehen werden, offeriert das IKRK seine Dienste mit dem allgemeinen Zweck, die medizinischen, psychologischen, materiellen und moralischen Bedingungen der Inhaftierten zu verbessern. Seit 1945 hat das IKRK rund 350 000 politische Häftlinge in über 70 Ländern besucht.

Das Jahr 1919 hinterliess im Roten Kreuz eine nachhaltige Wirkung: eine neue Zeit war angebrochen. «Nie wieder Krieg!» lautete das weltweite Motto. Die Völkerbunds-Charta forderte alle Regierungen auf, die Tätigkeit ihrer nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in Friedenszeiten zu fördern. Es war deshalb nur natürlich, dass der damals gegründete Dachverband der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften – kurz die Liga genannt – den Akzent auf eine Reihe von Tätigkeiten ausserhalb der traditionellen Aufgaben in Kriegszeiten legte; dazu

gehörte insbesondere die Rotkreuzhilfe im Falle von Naturkatastrophen.

In der sogenannten Zwischenkriegszeit wurde die Verpflichtung der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, in Kriegszeiten als Hilfsformationen der Armee-Sanitätsdienste zu wirken, nie in Frage gestellt. Auch das IKRK liess in seinen Vorbereitungen für die Erfüllung seiner Hauptaufgabe nicht nach, solange die Nationen die Waffen nicht niedergelegt hatten. 1961 gab sich die RK-Bewegung ein weiteres Motto: «Per humanitatem ad pacem», das auf deutsch etwa heissen kann: Durch die humanitäre Tat zum Frieden. Was war geschehen? Hatte sich die Bewegung ein völlig neues Programm oder eine neue Dimension gegeben? – Nein, keinesfalls. Aber das IKRK kam zur Einsicht, dass die Arbeit als solche, ob sie nun in Kriegs- oder Friedenszeiten geleistet werde, einen wichtigen Beitrag zum Frieden darstellte.

Antithese des Krieges

Das RK, das dem Schrecken des Krieges entsprang, verkörpert den Gedanken des Friedens auf dem Schlachtfeld. Nicht umsonst wurden ihm zwei der vier Friedensnobelpreise in Kriegszeiten, 1917 und 1944, zugesprochen. Max Huber schrieb einmal, der Krieg sei die Umkehrung aller normalen Werte, Zivilisation bedeute die Erhaltung von menschlichem Leben und der Güter, die ihm dienen, der Krieg sei auf die Zerstörung von Leben wie von materiellen Gütern ausgerichtet. Wenn es somit zum Zusammenbruch der Zivilisation kommt, wird die gewaltlose Tätigkeit des RK als die schärfste Antithese des Krieges sichtbar. Jene, die im Kriege sich nicht mehr verteidigen können, stehen wie auf Friedensinseln unter dem Schutz des RK-Zeichens, und für beide, jene, die solchen Schutz erhalten haben, und jene, die ihn vermitteln, wird der Übergang von Krieg zu einem dauerhaften Frieden wesentlich erleichtert. □

EINE FRIEDENSBEWEGUNG

- das RK mit seinen 250 Mio. Mitgliedern und Freiwilligen in 137 Ländern ist die einzige Bewegung dieser Art, die zum Thema Frieden mit nur einer Stimme spricht;
- die RK-Solidarität, die in humanitärem Handeln zum Ausdruck kommt, greift über alle Ideologien, Religionen, Rassen und Meinungen hinaus. Die Bewegung hält sich in Wort und Tat an die Rotkreuz-Grundsätze: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität;
- der Beitrag der nationalen RK-Gesellschaften zur Entwicklung von Schwestergesellschaften, speziell in der Dritten Welt, ist ein konkreter Ausdruck des internationalen Solidaritätsgedankens unter dem Rotkreuzzeichen;
- das humanitäre Völkerrecht der RK-Konventionen ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Rechtsgedankens in den zwischenstaatlichen Beziehungen.

In der Hilfe an Opfer von Naturkatastrophen kommt ein weltweites Verankerungsgefühl zum Ausdruck:

Das RK packt durch seine Natur und durch sein Handeln die weltweiten Spannungen an ihren Wurzeln an, die nur allzu oft zu Kriegen führen.